

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bürger-Energie Genossenschaft Freisinger Land eG (BEG) über die Nutzung von Ladepunkten im Bürger-Ladenetz der BEG mittels der Bürger-Ladenetz Karte



1. Gegenstand der AGB

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von BEG betriebenen Ladepunkte (nachfolgend „BEG Ladepunkte“) durch den Kunden zur Ladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

2. Leistungen der BEG, Ladekarte

- 2.1. Die BEG überlässt dem Kunden eine Bürger-Ladenetz Karte.
- 2.2. Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die BEG Ladepunkte zur Ladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- 2.3. Bei Verlust der Karte hat der Kunde dies der BEG unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4. Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

3. Benutzung der Ladepunkte

- 3.1. Der Kunde wird die Bürger-Ladenetz-Ladepunkte der BEG mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Ladepunkte sorgfältig bedienen. Die Bedienungsanleitungen sind dem jeweiligen BEG Ladepunkt zu entnehmen.
- 3.2. Defekte oder Störungen der Ladepunkte der BEG hat der Kunde unverzüglich der BEG unter Tel. 08161-185 07 28 zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

4. Entgelt, Abrechnung

- 4.1. Die BEG rechnet ihre Leistungen mindestens quartalsweise nachweisbar ab. Der Versand der Rechnung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Die Rechnungen werden zu dem von der BEG angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Kunde ermächtigt die BEG die wiederkehrenden Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die BEG ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- 4.2. Gegen Ansprüche der BEG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

5. Haftung

- 5.1. BEG haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladepunkte.
- 5.2. Die Haftung der BEG für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Die BEG haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte resultieren. Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern die Pflichtverletzung der BEG auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Änderung der Kundendaten

Der Kunde zeigt der BEG unverzüglich Änderungen seiner Anschrift oder seiner Kontoverbindung an.

7. Vertragsbeendigung, Kündigung

- 7.1. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 7.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn der BEG begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die BEG zurückzugeben.

8. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der BEG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

9. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 9.1. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die BEG ist verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 9.2. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 9.3. Weitere gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.